



Roppen, am 3.12.2002

## SITZUNGSPROTOKOLL der Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 2002

**Anwesend:**

Bgm. Auer Anton (Vorsitzender), Vbgm. Raggl Fritz, GR Melmer Stefan, Plattner Helmut, Heiß Inge, Schuchter Mathias, Prantl Peter, Mag. Raggl Thomas, Schuchter Stefan, Mayerl Arnold, Neururer Peter und Rauch Emil

*Nicht anwesend:* Natter Richard

*Schriftführer:* Röck Harald

*keine Zuhörer*

*Beginn:* 20.15 Uhr

*Ende:* 22.00 Uhr

### **TAGESORDNUNG**

- Pkt. 1) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2003.*
- Pkt. 2) Beratung und Beschlussfassung bezüglich verschiedener Wohnbauförderungsansuchen.*
- Pkt. 3) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Erhaltung und Instandhaltung des Oberflächenwasserkanals im Bereich Oberängern (Flurbereinigung Bischlang).*
- Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Anschaffung einer Solaranlage für die Maisalmhütte.*
- Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über den vorliegenden Vertrag zur Besorgung des örtlichen Rettungsdienstes.*
- Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Moser-Abler Renate bzgl. Kauf einer Teilfläche aus dem Gemeindegrundstück 869/2.*
- Pkt. 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges.*
- Pkt. 8) Personalangelegenheiten.*

Bgm. Auer beantragt die zusätzliche Aufnahme folgender Punkte auf die Tagesordnung:

- Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung bezüglich der Verordnung einer Kurzparkzone für den Parkplatz zwischen Schule und Geschäftshaus.**

Die Aufnahme dieser Punkte auf die Tagesordnung wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen. **Allfälliges wird somit zu Pkt. 8) – Personalangelegenheiten zu Pkt. 9)**  
 Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Punkt 9) „Personalangelegenheiten“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wird.

**Zu Pkt. 1) Abgaben, Steuern, Gebühren und Entgelte für das Jahr 2003**

**Beschlußfassung:** Der Gemeinderat der Gemeinde Roppen hat in der Sitzung vom 2.12.2002 einstimmig beschlossen, ab 1. Jänner 2003 bis auf weiteres die Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte nach nachstehend angeführten Hebesätzen einzuheben.

- |   |          |
|---|----------|
| 1) <b>Grundsteuer A</b> von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit ..<br>des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes<br>1993, BGBl.Nr. 30/1993 in der gültigen Fassung   | 500 v.H. |
| 2) <b>Grundsteuer B</b> mit .....<br>des Meßbetrages gemäß § 15 (1) und (2) des Finanzausgleichsgesetzes<br>1993 , BGBl.Nr. 30/1993 in der gültigen Fassung. Ab einer Grundsteuer-<br>jahressumme von €75,- wird diese in Vierteljahresraten, Fälligkeit am<br>15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eingehoben. | 500 v.H. |
| 3) <b>Kommunalsteuer</b> nach der Summe der Arbeitslöhne mit .....<br>des Meßbetrages gemäß § 5 u. 9 d. Kommunalsteuergesetzes, BGBl 819/93   | 3.v.H    |
| 4) <b>Vergnügungssteuer</b> gemäß § 15 (3) Z.1 des Finanzausgleichsgesetzes<br>1993, BGBl 30/1993 und des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982,<br>LGBl. 60 in der gültigen Fassung.  |          |
| Die Vergnügungssteuer wird für die im §1 des Vergnügungssteuergesetzes<br>festgehaltenen Vergnügungen als Pauschsteuer eingehoben.  |          |
| Die Pauschsteuer ist gem. Bestimmungen der §§ 16 bis 19 des<br>Vergnügungssteuergesetzes einzuheben   |          |
| 5) <b>Die Hundesteuer</b> wird nach der Hundesteuerordnung vom 2.12.83<br>eingehoben. Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr eingehoben. Sie<br>beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung für jeden Hund ....  | € 40,00  |
| Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde zwei oder mehrere Hunde,<br>so erhöht sich die Steuer für jeden zweiten oder jeden weiteren Hund auf ..   | € 51,00  |
| pro Jahr.   |          |
| 6) <b>Waldumlage</b> im Sinne der Tiroler Waldordnung gemäß § 12 (2),<br>LGBl.Nr. 29/1979 - wie folgt:  |          |
| Die Kostenbeteiligung der Waldeigentümer für den Wirtschaftswald des<br>Forstaufsichtsbereiches Roppen wird mit .....   | 50 v.H.  |
| für den Wald mit mittlerer Schutzfunktion mit .....   | 35 v.H.  |
| festgesetzt.  |          |

Der Gesamtbetrag der Umlage, der auf die einzelnen Waldeigentümer zugrunde  
gelegt werden darf, wird bis 1.4. eines jeden Jahres durch den Gemeinderat fest-  
gelegt. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der  
Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984 Anwendung.

- 7) **Wassergebühr** nach der Wasserleitungs- und Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 13.3.2000 in der geltenden Fassung:

<i>Trink- und Nutzwasser</i>	je m <sup>3</sup> .....	€ 0,47
<i>Anschlußgebühr</i>	je m <sup>3</sup> bzw. m <sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage .....	€ 2,00
	Unter €700,- keine Ratenzahlung !!	
<i>Grundgebühr</i>	pro Wasserzähler	€ 3,00
<i>Zählermiete</i>	Wasserzähler mit 3 m <sup>3</sup> .....	€ 4,00
	Wasserzähler mit 7 m <sup>3</sup>	€ 6,00
	Wasserzähler über 7 m <sup>3</sup>	€20,00

8) **Erschließungskostenbeitrag**

Der Beitrag zu den Kosten der Verkehrserschließung (Erschließungskostenfaktor) wird gemäß § 7 Abs. 1 des Tiroler Verkehrsaufschließungsgesetzes, LGBl.Nr. 22/98, eingehoben.

Mit Verordnung der Landesreg. LGBl.103/2001 wurde der Erschließungskostenfaktor für die Gemeinde Roppen mit €75,58 festgesetzt.

Auf Grund dieser Verordnung beschließt der GR den Einheitssatz mit ..... 4 v.H.  
des Erschließungskostenfaktors von €75,58 (= €3,02 pro m<sup>3</sup> und m<sup>2</sup>) nach § 19 der TBO für das Gebiet der Gemeinde Roppen festzulegen.

- 9) **Abfallgebühr** nach der Abfallgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 20.1.95 in der geltenden Fassung

1. Für die **Grundgebühr** gelten folgende Bemessungsgrundlagen bzw. Gebührensätze

a) **Haushalte - nach Personen pro Jahr**

<i>1 Person</i>	€ 9,00
<i>2 Personen</i>	€13,00
<i>3 Personen</i>	€20,00
<i>4 Personen</i>	€26,00
<i>5 Personen und mehr</i>	€32,00

Als Stichtag für die Ermittlung der Haushalte und Personen pro Haushalt wird der 1. Jänner, 1. April, 1. Oktober und 1. Dezember des der jeweiligen Vorschreibung vorhergehenden Kalenderjahres festgesetzt. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschreibungen unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird ein neuer Haushalt gegründet oder ein Haushalt aufgelassen, ist die nach vollen Monaten anteilige Grundgebühr zu entrichten.

b) **pro Gewerbebetrieb**

<i>1 - 5 Beschäftigte jährlich</i>	€ 45,00
<i>6 - 15 Beschäftigte jährlich</i>	€ 90,00
<i>16 - 25 Beschäftigte jährlich</i>	€150,00
<i>26 - 50 Beschäftigte jährlich</i>	€220,00
<i>über 50 Beschäftigte jährlich</i>	€440,00

Zusätzlich für sämtliche Fremdenverkehrsbetriebe

(auch Pensionen, Privatvermieter, Ferienwohnungen usw.)

*pro Gästenächtigung jährlich* € 0,04

Als Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Bediensteten wird der 1. Jänner und der 1. Juli eines Jahres herangezogen. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei der Gebührevorschreibung unberücksichtigt. Als Betriebe werden auch Bauhöfe, Niederlassungen, Ämter (z.B. Post), Bahnhöfe oder Haltestellen (z.B. ÖBB, Ärzte, Notare, Rechtsanwälte und Steuerberater angesehen).

c) **Besitzer von Wochenendhäusern / Pauschal jährlich** € 25,00

2. Die weitere Gebühr gliedert sich in **Restmüllgebühr** und **Biomüllgebühr**. Es gelten für die weiteren Gebühren folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Restmüllgebühr

120 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 2,20
240 l Mülltonne / pro Entleerung	€ 4,40
Müllgroßbehälter 600 l / pro Entleerung	€10,10
800 l / pro Entleerung	€16,00
1100 l / pro Entleerung	€24,00

b) Biomüllgebühr

Für die Biomüllentsorgung gelten pro angeschlossenem Grundstück folgende Bemessungsgrundlage

Biomüllgebühr / Pauschal pro Haushalt jhl	€ 50,00
Biomüllgebühr / Pauschal f. Gewerbe und Gastgewerbe bei einem 120 l Container jhl.	€100,00
bei einem 240 l Container jhl.	€134,00
Biomüllgebühr / Pauschal pro Wochenendhaus jhl.	€ 17,00

10) Kanalgebühren nach der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Roppen vom 29.10.1998 in der gültigen Fassung

1. Kanalanschlußgebühr

Die Kanalanschlußgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Baumasse € 4,24

2. Kanalgebühr

Bemessungsgrundlage der Kanalgebühr ist der durch Wasserzähler gemessene tatsächliche Frischwasserbezug.

Die Kanalgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasser ..... € 1,661

11) Kindergarten

für das 1. Kind monatlich ..... € 15,00

für jedes weiter Kind monatlich ..... € 8,00

12) Friedhofsgebühren

Grabgebühr für ein Normalgrab ..... € 11,00

Grabgebühr darüber hinausgehend ..... € 15,00

Öffnen und Schließen der Grabstätte ..... €300,00

13) Alpgebühr für die Gemeidealpe

pro Stück Vieh (Einheimische / Roppener) ..... € 31,00

pro Stück auswertigem Vieh ..... € 42,00

14) Weideverzichtsentgelt

Für den Verzicht auf das Weiderecht pro m<sup>2</sup> ..... € 0,40

Einheimische (Gemeindebürger) welche auf dem beantragten Grundstück beabsichtigen ein Wohnhaus zu errichten, haben die Möglichkeit um €0,16 pro m<sup>2</sup> Rückvergütung anzusuchen. Somit ergibt sich für diese ein tatsächliches Weideverzichtsentgelt von €0,24 pro m<sup>2</sup>.

15) Anerkennungszins

Für die Benützung von Gemeindegrund aus dem Gemeindevermögen wird folgender Anerkennungszins eingehoben / pro m<sup>2</sup> ..... € 1,00

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 16) | <b><u>Stundensatz für Leistung der Gemeindearbeiter</u></b>               |          |
|     | Der Stundensatz für erbrachte Leistungen der Gemeindearbeiter wird mit .. | € 15,00  |
|     | inkl. MWSt. festgesetzt.  |          |
|     | Der Stundensatz für Leistungen der Gemeindearbeiter für Firmen bzw.       |          |
|     | Betriebe wird mit .....   | € 30,00  |
|     | inkl. MWSt. festgesetzt.  |          |
| 17) | je <b>Fotokopie</b> .....   | € 0,20   |
| 18) | Die <b>Faxgebühr</b> von Meldezetteln bei Kfz.-Anmeldungen wird mit       | € 1,50   |
|     | je gefaxtem Meldezettel festgesetzt.                                      |          |
| 19) | <b><u>Biomüllsäcke je Stück</u></b>                                       | € 0,16   |
| 20) | <b><u>Kompressorstunden</u></b>   | €15,00   |
| 21) | <b><u>Tarife für die Kultursaalnutzung</u></b>                            |          |
|     | a) Kommerzielle Veranstaltungen mit Eintritt u. Küchenbenützung           | € 475,00 |
|     | b) Kulturelle Veranstaltungen mit Eintritt und Ausschank (ohne Küche)     | € 330,00 |
|     | c) Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt, mit Ausschank (ohne Küche)   | € 220,00 |
|     | d) Vereinsinterne Veranstaltungen mit Küchenbenützung                     | € 220,00 |
|     | e) Vereinsinterne Veranstaltungen ohne Küchenbenützung                    | € 150,00 |

*Für Kulturelle Veranstaltungen ohne Eintritt und ohne Ausschank wird keine Saalmiete verrechnet. Sondervereinbarungen können mit dem Bgm. bzw. mit dem Gemeindevorstand getroffen werden.*

## **Zu Pkt. 2) Verschiedene Wohnbauförderungsansuchen**

**Beschlussfassung:** Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung (Schuchter Stefan wegen Befangenheit), den Antragstellern Schuchter Hubert, Heiß Hansjörg, Raggl Bernhard und Nadja eine Wohnbauförderung (anteilmäßige Rückvergütung des Erschließungsbeitrages) lt. den Wohnbauförderungsrichtlinien der Gemeinde Roppen zu gewähren.

Weiters wird beschlossen, dem Antragsteller Pohl Andreas eine Wirtschaftsförderung in der Höhe von 50% des vorgeschriebenen Erschließungsbeitrages zu gewähren. Dies betrifft das Bauvorhaben Geräteschuppen und Fahrsilo.

Das Ansuchen des Herrn Simsek Raif (Autoschrottplatz an der Bundesstraße) um Gewährung einer Wirtschaftsförderung wird mit 9 Stimmen gegen 3 Stimmenthaltungen abgelehnt, da dieser nicht österreichischer Staatsbürger ist, was lt. Wirtschaftsförderungsrichtlinien aber Voraussetzung für die Gewährung einer solchen ist.

## **Zu Pkt. 3) Erhaltung und Instandhaltung Oberflächenwasserkanal Oberängern**

**Beschlussfassung:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, auf Wunsch der Agrarbehörde der Landesregierung künftig für die Instandhaltung des Oberflächenwasserkanals (jährlich einmal Kontrolle) im Bereich Bischlang aufzukommen. Mit der Agrarbehörde wird vereinbart, dass bei einer eventuell notwendigen Sanierung oder Neuerrichtung des Oberflächenwasserkanals die Gemeinde sich allerdings nur mit 50% der Kosten beteiligt. Die restlichen 50% sind von den Grundbesitzern bzw. der Agrarbehörde einzubringen.

#### **Zu Pkt. 4) Solaranlage für die Maisalmhütte**

Der Obmann des Landwirtschaftsausschusses GR Plattner Helmut teilt dem Gemeinderat mit, dass die Gasanlage in der Maisalmhütte zu sanieren ist. Geschätzte Kosten für eine Sanierung ca. 1.500,- Euro. Der laufende Service für die Gasanlage beläuft sich auf 900,- Euro jährlich.

GR Plattner hat sich nun über Alternativen erkundigt und schlägt dem Gemeinderat als kostengünstigste Stromerzeugungsmöglichkeit eine Photovoltaik-Anlage (Solarmodule) vor.

**Beschlussfassung:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Stromerzeugung in der Maisalmhütte lt. Angebot der Stadtwerke Imst eine Photovoltaik-Anlage anzuschaffen. Kosten: €8.600,-.

#### **Zu Pkt. 5) Vertrag zur Besorgung des örtlichen Rettungsdienstes**

**Beschlussfassung:** Dem vorliegenden Vertrag über die Besorgung des örtlichen Rettungsdienstes (Anpassung der Einwohnergleichwerte, Anpassung neues Volkszählungsergebnis, Spendenanteil 50%, Vertragslaufzeit bis 2005), wird vom Gemeinderat einstimmig die Zustimmung erteilt.

#### **Zu Pkt. 6) Grundverkauf aus der Gp. 869/2 an Frau Moser-Abler Renate**

**Beschlussfassung:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Frau Moser-Abler Renate aus dem Gemeindegrundstück 869/2 eine Teilfläche zu verkaufen. Der Grund wird zu einem Quadratmeterpreis von € 15,- verkauft. Die Kosten der Vermessung und Grundbuchdurchführung hat Frau Moser-Abler zu tragen.

#### **Zu Pkt. 7) Kurzparkzone zwischen Schule und Geschäftshaus**

Bürgermeister Auer informiert den Gemeinderat über die derzeitige Parkplatzsituation auf dem öffentlichen Gemeindeparkplatz zwischen Schule und Geschäftshaus. Da diese Parkplätze in letzter Zeit vermehrt den Mietern und Bediensteten als Dauerparkplatz dienen, wurden diese von der Gemeinde erst kürzlich wieder einmal angeschrieben und gebeten, die Parkplätze für die Besucher des Arzthauses, der Schule, des Geschäftshauses usw. freizuhalten. Die Gemeinde hat den Mietern und Bediensteten angeboten, ihre Kraftfahrzeuge am großen Parkplatz (ehemaliger Minigolfplatz) abzustellen.

Leider war aber auch diese Bitte und Aufforderung nicht von Erfolg gekrönt, weshalb nun als letzte Möglichkeit nur mehr die Verordnung einer Kurzparkzone bleibt.

**Beschlussfassung:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für den Gemeindeparkplatz zwischen Volksschule und Geschäftshaus eine Kurzparkzone zu verordnen. Diese Kurzparkzone soll von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 – 18.00 Uhr mit einer maximalen Parkdauer von 90 Minuten Gültigkeit haben. Zwei Gemeinderäte sprechen sich in der Abstimmung für eine max. Parkdauer von 60 Minuten aus. Die Einhaltung dieser Kurzparkzone soll auch intensiv von der Gendarmerie überprüft werden! Weiters soll ein Stellplatz als Behindertenparkplatz ausgewiesen werden.

## **Zu Pkt. 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Unter Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ wurde über folgende Themen diskutiert:

- Heiß Inge informiert den Gemeinderat über die vermehrten Vandalenakte im Bereich des Schulhauses und bittet Bgm. Auer gegen die Randalierer, die inzwischen auch namentlich bekannt sind, vorzugehen. Bgm. Auer wird vom Gemeinderat beauftragt entsprechende Schritte einzuleiten.
- Bürgermeister Auer informiert den Gemeinderat über die Gespräche mit Vigl Johann in Bezug auf die Liegenschaft Parth und das Gespräch mit Plörer Hermann bzgl. Verkauf seiner Liegenschaften. Da beide Angebote nicht den finanziellen Vorstellungen des Gemeinderates entsprechen, ist die Gemeinde an einem Grundkauf nicht mehr interessiert.
- Bürgermeister Auer informiert den Gemeinderat über den derzeitigen Stand bezüglich der Grundangelegenheit Ennemoser Thomas.

## **Zu Pkt. 9) Personalangelegenheiten**

**Beschlussfassung:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Gemeindebediensteten die Sonderzahlungen (Weihnachtsgelder) lt. vorliegender Aufstellung zu bezahlen.